

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1953

Nummer 19

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
11. 3. 53	Verordnung über die Bestimmung der nach dem Flüchtlingsnotleistungsgesetz zuständigen Behörden	209
11. 3. 53	Verordnung über die Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 85 (Lüdinghausen)	209
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen	
	B. Bezirksregierung Arnberg	
	C. Bezirksregierung Detmold	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	

Teil I Landesregierung

Verordnung über die Bestimmung der nach dem Flüchtlings- notleistungsgesetz zuständigen Behörden. Vom 11. März 1953.

Auf Grund der §§ 3, 4 und 29 des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45), des § 49 Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone vom 15. September 1948 (VOBl. für die britische Zone Nr. 41 vom 13. September 1948 S. 263) — sowie auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Vertriebene und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Zu Anforderungsbehörden werden bestimmt:
1. die Landkreise,
 2. die kreisfreien Städte.

(2) In den Landkreisen erfüllen die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter mit mehr als 10.000 Einwohnern die Aufgaben der Anforderungsbehörden im Auftrage des Landkreises. Der Landkreis kann die Aufgaben im Einzelfall an sich ziehen.

§ 2

Gegen Bescheide der Anforderungsbehörden tritt an die Stelle des Einspruchs die Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident.

§ 3

Leistungsempfänger sind die Bezirksfürsorgeverbände.

§ 4

Die Festsetzung der Entschädigung und Ersatzleistung nach § 29 ff. des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes erfolgt durch die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 31 dieses Gesetzes. Bei der Festsetzung wirkt der Vertreter des öffentlichen Interesses mit, der von dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten bestellt wird. Der Vertreter des öffentlichen Interesses gilt als Beteiligter.

§ 5

Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 209.

Verordnung über die Nachwahl zum Landtag Nordrhein- Westfalen im Wahlkreis 86 (Lüdinghausen). Vom 11. März 1953.

Der Landtagsabgeordnete Wilhelm Deist ist am 5. März 1953 gestorben.

Gemäß § 38 Abs. 1 Landeswahlgesetz bestimme ich für die Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 86 (Lüdinghausen), und zwar unter gleichzeitiger Bekanntgabe der sich aus dem Landeswahlgesetz und der Verordnung vom 27. März 1950 (GV. NW. S. 48) ergebenden Termine und Fristen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 LWG.) | 12. 4. 1932 |
| 2. Anfangstermin des für den Wohnsitz maßgebenden Zeitraums von drei Monaten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 LWG.) | 12. 1. 1953 |
| 3. Letzter Geburtstermin für die Wahlbarkeit (§ 5 Abs. 1 a LWG.) | 12. 4. 1928 |

- | | | | |
|--|-----------------------|---|--------------------------|
| 4. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 5 Abs. 1 b LWG.) | 12. 4. 1952 | 10. Letzter Termin für die Beseitigung formeller Mängel der Kreiswahlvorschläge (DVO. Abs. 3 zu § 22 Abs. 2 LWG.) | 1. 4. 1953
18 Uhr |
| 5. Auslegung der Wählerliste (Wahlkartei) (§ 17 Abs. 3 LWG.) | 26.—30. 3. 1953 | 11. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 25 LWG.) | 2. 4. 1953
18 Uhr |
| 6. Letzter Tag für die Geltendmachung von Ansprüchen und Einwendungen (§ 17 Abs. 3 LWG.) | 31. 3. 1953 | 12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge (§ 24 LWG.) | 8. 4. 1953 |
| 7. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen an den Prüfungsbeamten (§ 19 LWG.) | 2. 4. 1953 | 13. Ausstellung von Wahlscheinen (DVO. zu § 4 LWG.) | 7.—10. 4. 1953
18 Uhr |
| 8. Letzter Tag für die Entscheidung des Prüfungsbeamten (§ 19 LWG.) | 7. 4. 1953 | 14. Wahltag | 12. 4. 1953
8—18 Uhr |
| 9. Letzter Tag für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und die Erklärung der Zustimmung (§ 22 LWG.) | 30. 3. 1953
18 Uhr | Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
Düsseldorf, den 11. März 1953. | |

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 209.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.